

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Band: 50 (1958)
Heft: 4

Artikel: Besteuerung der Krafwerke im Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abwägung bereits selber vorgenommen, indem er ohne jeden Vorbehalt im Gesetz ausdrücklich erklärt, dass im Falle der Enteignung die Ersatzpflicht für Verminderung des Kulturlandes dahinfällt, also dem Interesse an der Enteignung der Vorrang vor demjenigen der Erhaltung des Kulturlandes zukomme. Neben dieser positiven Gesetzesnorm bleibt kein Raum mehr für eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen.

Das gleiche gilt für den zweiten Ausnahmetatbestand. Auch hier genügt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, dass der dem Kulturland (für Erstellung eines Kraftwerkes) entzogene Boden zur Erfüllung einer öffentlichen, gemeinnützigen oder kulturellen Aufgabe verwendet wird, damit die Einzahlungspflicht in den Bodenverbesserungsfonds entfällt. Das Gesetz sieht nicht vor, dass im einzelnen Fall noch zu prüfen sei, ob vom Standpunkt der öffentlichen Interessen aus die Erstellung eines konkreten Kraftwerkes wichtiger sei als das entgegenstehende Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes, und dass eine Abwägung dieser beiden Interessen vorzunehmen sei.

Dürfen aber die beiden sich entgegenstehenden Interessen — z. B. Erstellung eines Kraftwerkes und Erhaltung des Kulturlandes — nicht gegeneinander abgewogen werden, so lässt sich kein stichhaltiger Grund dafür finden, die beiden Ausnahmetatbestände etwa ungleich zu behandeln. Wenn der Gesetzgeber mit Rücksicht auf das spärliche Kulturland im Kanton Graubünden gerade die Kulturlandverminderung zufolge des Baues von Kraftwerken hätte als einzahlungspflichtig in den Bodenverbesserungsfonds erklären wollen, so hätte er diesen Willen im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen und den Wortlaut des Gesetzes nicht so fassen dürfen, dass dadurch die Durchsetzung dieses Willens ausgeschlossen ist. Es kann nicht Sache der rechtsanwendenden Behörde sein, *hinterher* derartige Einschränkungen für die Befreiung von der Ersatzpflicht in das Gesetz hinein zu interpretieren, die darin keine Stütze finden. Das geht über eine bloss einschränkende Auslegung des Gesetzes hinaus und ist *Willkür*, so dass sich der *angefochtene Entscheid nicht halten lässt* (Urteil vom 19. Februar 1958). Dr. E. G. (Lausanne)

Besteuerung der Kraftwerke im Kanton Graubünden

Änderung der Methode der Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens — Frage der Zulässigkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die PATVAG, AG für Chemie und Elektrizität mit Sitz in Zürich hat in den Jahren 1942 bis 1947 im Kanton Graubünden die Kraftwerke Pintrum, Tavanasa und Russein erstellt, die in ihrem Eigentum stehen. Neben der Kraftwerkabteilung unterhält sie in Zürich noch eine Handels- und Ingenieurabteilung.

Für die bündnerische Vermögenssteuer der Jahre vor 1955 wurden die Kraftwerk- und Verteilanlagen der Firma nach Maßgabe der *Jahresbilanzen* bewertet. Bei der Einschätzung des Vermögens für die Jahre 1955 und 1956 ging der bündnerische Fiskus erstmals anders vor, indem er den Steuerwert als *Durchschnitt aus Anlage-, Ertrags- und Buchwert* errechnete. Auf dieser neuen Berechnungsgrundlage ergab sich ein steuerbares Vermögen von Fr. 4 265 500.—, gegenüber einem solchen von nur Fr. 1 077 600.— für 1953 und 1954.

Gegen diese neue Berechnungsart des steuerpflichtigen Vermögens wandte sich die PATVAG mit einer *staatsrechtlichen Beschwerde* an das Bundesgericht mit dem Rechtsbegehren, sie sei als willkürlich im Sinne von Art. 4 BV aufzuheben, denn sie verstoße gegen Art. 13 des kantonalen Steuergesetzes vom Jahre 1952 und die §§ 8, 9 und 12 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Neben *Willkür* liege aber auch *rechtsungleiche Behandlung* vor, denn für die Vermögenssteuer pro 1955 und 1956 seien nach dieser neuen Methode nur die größeren Kraftwerke eingeschätzt worden, während für die gleiche Periode verschiedene andere Elektrizitätswerke noch nach der bisherigen Praxis eingeschätzt worden seien.

Die von der Beschwerdeführerin angerufenen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, von denen das Bundesgericht bei der *Urteilsberatung* auszugehen hatte, bestimmen u. a.:

Art. 13 StG: «Grundstücke werden zum Verkehrswert unter Berücksichtigung des Ertrages aus einer längeren Zeitspanne und der Ertragsfähigkeit eingeschätzt.»

§ 8 VV z. StG: «Grundstücke werden, soweit es sich nicht um landwirtschaftlich genutzten Boden handelt, im allgemeinen zu dem Betrage bewertet, der dem Mittel des Verkehrs- und Ertragswertes entspricht . . .»

§ 9 VV z. StG: «Als Verkehrswert gilt der Durchschnitt der Preise, die . . . im Verkehr für Grundstücke von ähnlicher Lage und Beschaffenheit erzielt wurden.»

§ 12 VV z. StG: «Bei der Bewertung von Grundstücken, die ausschließlich oder vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, sind die Lage, der Bodenwert, der Zeitbauwert, das Alter, der bauliche Zustand, die Abnutzung, die Zweckmäßigkeit der Anlagen, die Nutzungsmöglichkeit, die Rendite und die allgemeine Wirtschaftslage den Umständen gemäß zu berücksichtigen.»

Seitens der Beschwerdeführerin wurde nun in bezug auf Art. 13 des *Steuergesetzes* in erster Linie geltend gemacht, diese Gesetzesbestimmung könne vernünftigerweise nur dahin ausgelegt werden, daß bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Ertragswert als ein den Verkehrswert mitbestimmendes Element zu berücksichtigen sei. Es gehe daher nicht an, den Ertragswert *neben* dem Verkehrswert als *selbständiges* und zusätzliches *Bewertungselement* in Rechnung zu stellen. Deshalb könne lediglich ein unter Berücksichtigung des Ertrages ermittelter Verkehrswert Grundlage der Vermögensbesteuerung sein. Dieser Auffassung vermochte sich das Bundesgericht nicht anzuschließen. Nach allgemeiner Auffassung sind der Verkehrs- und der Ertragswert verschiedene Begriffe. Auch Art. 13 des Steuergesetzes hält sie auseinander; er erwähnt neben dem Verkehrswert ausdrücklich auch den Ertragswert. Diese Gesetzesbestimmung kann daher ohne Willkür in dem Sinne verstanden werden, daß der Ertragswert *neben* dem Verkehrswert *selbständige* Bedeutung hat und daß daher bei der Einschätzung industrieller Grundstücke beide Werte herangezogen werden sollen.

Unbegründet ist auch der weitere Einwand der Beschwerdeführerin, die Heranziehung des *Anlagewertes* finde weder in Art. 13 StG noch § 12 der VV eine Stütze und sei daher willkürlich. Die Anlagen, um die es sich

hier handelt, sind zweifellos Grundstücke, die ausschließlich oder vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen. Sie fallen daher unter § 12 VV. Nach dieser Bestimmung sind aber bei der Bewertung solcher Grundstücke Elemente wie der *Zeitbauwert* und der *bauliche Zustand*, die mit den Anlagekosten in Zusammenhang stehen, mitzuberücksichtigen. Außerdem bestimmt § 11 VV ausdrücklich, daß bei Liegenschaften, für die sich der Verkehrswert nicht zuverlässig feststellen läßt, der Anlagewert als Bewertungsbasis anzunehmen ist. Nun ist nicht zu bestreiten und wird auch nicht bestritten, daß es sehr schwer hält, namentlich von Elektrizitätswerken den Verkehrswert zuverlässig zu ermitteln. Solche Anlagen werden eben nicht oder nur äußerst selten verkauft. Man muß daher auf anderem Wege vorgehen, um den Verkehrswert zu bestimmen, und daher kann es nicht willkürlich sein, wenn für die Bestimmung des Verkehrswertes gestützt auf die §§ 11 und 12 VV der Anlagewert herangezogen wird.

Was sodann den Vorwurf der *rechtsungleichen Behandlung* anbetrifft, die darin erblickt wird, daß die neue Veranlagungsmethode nicht gleichzeitig für alle Elektrizitätswerke angewandt worden ist, sondern eine Anzahl kleinerer Elektrizitätswerke auch noch für die Jahre 1955 und 1956 nach der bisherigen Praxis zu den Buchwerten eingeschätzt wurden, so gibt die bündnerische Steuerverwaltung diese unterschiedliche Behandlung ohne weiteres zu. Sie erklärt aber, daß bei der nächsten Veranlagung diese Ungleichheit ausgemerzt werde. Im vorliegenden Fall ist es aber *nicht* die oberste kantonale Rekursinstanz, die selber das Gesetz im einen Fall so und im andern Fall anders ausgelegt hätte. Nach verschiedenen Methoden der Einschätzung sind nur die unteren Veranlagungsorgane vorgegangen. Gegenüber der Rekurskommission, gegen deren Entscheidung sich die Beschwerde richtet, könnte man nur einwenden, sie habe sich darüber hinweggesetzt, daß die Einschätzungsbehörde nur bei der Veranlagung größerer Werke die neue Methode angewandt habe, in einigen andern Fällen es dann aber bei der alten Methode belassen habe. Wie aber das Bundesgericht schon in einem Urteil vom 15. Dezember 1954 ausgeführt hat, kann darin keine rechtsungleiche Behandlung erblickt werden. Eine solche liegt vielmehr nur vor, wenn die obere Instanz sich im Widerspruch zu der von ihr selber vertretenen Auslegung setzt. Daß das hier der Fall sei, behauptet die Beschwerdeführerin selber nicht. Aber wenn auch bei

der Änderung der bisherigen Praxis in vereinzelt Fällen es noch bei der Anwendung der alten Praxis verblieben ist, so kann daraus unter keinen Umständen abgeleitet werden, daß die Beschwerdeführerin nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit Anspruch auf die nunmehr fallengelassene gesetzwidrige Behandlung habe.

Die *Beschwerde* wurde daher *abgewiesen* und die Zulässigkeit der neuen Berechnungsmethode des steuerpflichtigen Vermögens bejaht (Urteil vom 12. Februar 1958).
Dr. E. G. (Lausanne)

Spöreferendum und Nationalpark-Initiative

Am 28. März fand in Chur unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. G. Sprecher und starker Beteiligung von Vertretern aus dem Engadin, die Konstituierung des

Bündner Aktionskomitees gegen das Spöreferendum und gegen die Nationalpark-Initiative

statt. In seiner einleitenden Orientierung über die heutige Situation konnte der Vorsitzende u. a. auf das Zustandekommen des Referendums gegen den Staatsvertrag Schweiz/Italien betr. Wasserkraftnutzung des Spöl hinweisen und dabei besonders auf die erfreuliche und für sich sprechende Tatsache aufmerksam machen, dass von den 64 340 gesammelten Unterschriften nur 161 oder 0,25 % aus dem Kanton Graubünden stammen! Über die Lage im Engadin sprach Dr. G. Tramèr, Gemeindepräsident von Zernez, wobei er besonders auf die eifrige Tätigkeit der Mitglieder der «Lia Naira» hinwies und ausführlicher über die im Gange und auf gutem Wege befindlichen Verständigungsverhandlungen mit Vertretern der Eidg. Naturschutzkommission berichtete.

In der nachfolgenden Konstituierung des bündnerischen Komitees gegen Spöreferendum und Nationalparkinitiative wurden, unter Berücksichtigung der politischen Parteien, gewählt als Präsident Ständerat Dr. Theus und als Vizepräsidenten Ständerat Dr. Darms, Nationalrat Raschein und Landammann Stiffler; dem Komitee gehören etwa 130 Persönlichkeiten der Politik, aller Parteien, der Wirtschafts- und Berufsorganisationen, sowie zahlreiche Vertreter des Engadins an. Das Arbeitskomitee setzt sich aus den Vertretern der bündnerischen Tageszeitungen, drei Vertretern aus dem Engadin und einem juristischen Berater zusammen. Tö.

GEWÄSSERSCHUTZ

Gewässerschutzprobleme im Limmattal

Die dritte mit Vorträgen verbundene Mitgliederzusammenkunft im Wintersemester 1957/58 widmete der *Linth-Limmatverband* dem außerordentlich aktuellen Thema der *Gewässerschutzprobleme im Limmattal*. Die Verhältnisse in der Limmat haben seit Jahren eine Entwicklung genommen, die eine gründliche und sofortige Sanierung im zürcherischen Abschnitt des Limmattals zu den dringendsten Problemen dieser Gegend macht, und erst die Voraussetzung für die ebenfalls erwünschten Sanierungsmaßnahmen in der unterliegenden aargauischen Teilstrecke der Limmat schafft.

In zwei orientierenden Kurzreferaten sprachen Stadtgenieur H. Steiner, Zürich, über die geplante *Erweiterung der Kläranlage Werdhölzli der Stadt Zürich* und Ingenieur R. Sennhauser, Schlieren, anhand von farbigen Lichtbildern über die vorgesehene *Abwasser-sanierung in den zürcherischen Limmattal-Gemeinden*. Der Vorsitzende, Regierungsrat Dr. P. Meierhans, Zürich, konnte eine zahlreich erschienene Hörerschaft, sowie Vertreter aus kommunalen und kantonalen Behörden begrüßen. In seinem Einführungsvotum wies der Vorsitzende auf die Anstrengungen des Kantons Zürich